Allgemeine Rundschau

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Kinema

Band (Jahr): 6 (1916)

Heft 27

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Allgemeine Rundschau.

Aus dem Baster Großen Rat. (29. Juni). Der Rat nimmt die Beratung des Gesetzes über die Kinematographen wieder auf, und zwar beim Abschnitt Betrieb und Betriebsaufsicht (§§ 15 bis 22). Zu längerer Disfussion gibt der Paragraph 17 Anlaß, der wichtigste Artikel des Gesetzes. Er bestimmt: "Es dürfen nur sittlich einwandfreie Bilder zur Schau gestellt werden. Darstellungen, die geeignet sind, entsittlichend oder verrohend zu wirken, sind von der Polizei zu verbieten. Die gleichen Grundfätze gelten für die Ankündigungen durch Plakate, Reflamen und dergleichen. Einsprachen gegen Beanstan= dungen entscheidet der Vorsteher des Polizeidepartements endgültig." Dr. Fren beantragt Rückweisung des letzten Sates an die Kommiffion in dem Sinne, daß gegen Ber= fügungen des Polizeidepartementes das Refursrecht an den Regierungsrat und eventuell an das Verwaltungsge= richt aufgenommen werden foll. Der Antrag wird mit 46 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Bankdirektor Buchmann beantragt, es sei zur Begutachtung der kinematographi= ichen Bilder und zur Kontrollierung der Aufführungen eine Aufsichtskommission einzusetzen. Der Rat lehnt die= sen Antrag mit großer Mehrheit ab, ebenso einen Antrag Ed. Wenks auf Aufnahme eines Verbots jeder lärmen= den Reklame auf der Straße und des Herumfahrens von Reflamewagen. Direftor Buchmann beantragt Ginschals tung einer neuen Bestimmung, wonach die Begleitung der Bilder mit lärmender Musik oder lärmendem Geräusch verboten sein soll. Auch dieser Antrag wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Paragraph 18 enthält die Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Er bestimmt: Kinder bis zum 16. Alters= jahr dürfen nur zu solchen Vorstellungen zugelassen wer= den, die für die Jugend besonders veranstaltet werden. In den Jugendvorstellungen dürfen nur solche Programm= nummern vorgeführt werden, die von einer Zenfurkom= mission genehmigt worden sind. Diese Kommission soll bestehen aus dem Polizeiinspektor und vier weitern Mit= gliedern, drei männlichen und einem weiblichen, die vom Polizeidepartement aus Vorschlägen des Erziehungsdes partements und der Vormundschaftsbehörde gewählt wer= den. Der Referent der Kommission Dr. Kully gibt Kennt= nis von einer Eingabe des Schutalters auf das 17. Altersjahr wünscht; die Kommission empfiehlt Festhalten am 16. Altersjahr. Dr. Wieland beantragt, das Schutalter auf das 18. Altersjahr heraufzusetzen. Auf Antrag Dr. Deris wird der Paragraph an die Kommission zurückge= wiesen mit dem Auftrag, zu prüfen, ob nicht eine Zwi= schenstufe geschaffen werden könnte in dem Sinne, daß den jugendlichen Personen vom 14. Altersjahr an gestattet würde, in Begleitung Erwachsener die allgemeinen Vorstellungen zu besuchen. Paragraph 19 bestimmt, daß die Kinematographen an den hohen Festtagen und an deren

Vorabenden geschlossen zu halten sind. M. Brenner be= antragt, die Offenhaltung am Ofter= und Pfingstsonntag und an den Vorabenden der hohen Festtage zu gestatten. Mit großer Mehrheit wird dieser Antrag abgelehnt. Die übrigen Paragraphen des Gesetzes werden ohne erhebliche Diskussion erledigt. Das Gesetz geht an die Kommission zurück. Dr. Hauser begründet im Ramen der Kommis= fion folgenden Anzug: Der Regierungsrat wird eingela= den, zu prüfen, in welcher Weise der Kinematograph, nach= dem der Jugend der Besuch der gewöhnlichen Vorstellun= gen verboten wird, erzieherischen Zwecken dienstbar ge= macht werden kann, sei es, daß das Erziehungsdeparte= ment von sich aus oder in Berbindung mit gemeinützi= gen Institutionen einwandfreie Vorführungen in und außer der Schule veranstaltet, veranlagt oder unterstützt. Regierungsrat Mangold macht allerlei Bedenken, gegen den Anzug geltend, erflärt aber doch, die Regierung sei bereit, ihn zu prüfen. Ohne Opposition wird der Augug der Regierung überwiesen. ("Basler Nachrichten")

Das Ergebnis der kantvanlen Abstim= Wallis. mungen vom verflossenen Sonntag liegt noch nicht voll= ständig vor. Es fehlen noch zehn fleine Berggemeinden, die die zur Stunde bekannten Zahlen nur unbedeutend beeinflussen. Das Gesetz über die Kinematographen ist mit 6295 gegen 1192 Stimmen angenommen worden. Es haben fämtliche Bezirke für die Vorlage gestimmt.

Baadt. Billetsteuer bei öffentlichen Borstellun= gen. Der Stadtrat unterbreitet dem Großen Stadtrat eine gestützt auf eine Motion von Paul Rochat ausgearbeitete Vorlage, welche die Erhebung einer Steuer auf die Ein= trittsbillete zu Vorstellungen, Kinematographen, Konzer= ten, Bällen, Matches, Ausstellung, Seiltänzeraufführun= gen, Menagerien usw. usw., sowie überhaupt zu allen öf= fentlichen Schaustellungen und Vorführungen vorsieht. Die Steuer wird in dem Projekt festgelegt wie solgt. Für die Bllete von 25 Rappen bis 1 Franken fünf Rp Steuer, für Billete von Fr. 1.05 bis 3.— 10 Rp. Steuer. Für Billets von drei bis fünf Franken 15 Rp., von fünf Franken bis zehn Franken 20 Rv., von zehn bis swanzig Franken 50 Rp. und für Billete über zwanzig Franken einen Franfen Steuer. Eintrittsbillete unter zwanzig Rappen blei= ben frei von der Steuer. Der Stadtrat sieht in seiner Bor= lage eine Einnahme bis zu 70,000 Franken im Jahr aus dieser Steuer vor. Dabei berechtigt die Vorlage die Be= hörden einen Teil des Erträgnisses für wohltätige Zwecke zu verwenden.

